

Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement (AWAR)

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Mit Änderungen vom 26. Mai 2025

Reglement über die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung (AWAR) der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- Art. 13 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11. November 1996 (BSG 752.32);
- Art. 23 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 11. November 1996; (BSG 821.0);
- Art. 31 Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999 (BSG 821.1),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Zweck

¹ Das Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie den Hydrantenlöschschutz in der Gemeinde.

² Es bezweckt:

- a) die Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft sowie der Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser;
- b) die Entsorgung der Abwässer;
- c) die Gewährleistung eines vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutzes.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dem Reglement unterstehen alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher im Gemeindegebiet, alle Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen im Gemeindegebiet sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen im Gemeindegebiet, die durch Hydranten geschützt sind.

² Vorbehalten bleibt die Anwendbarkeit des Reglements auf weitere der übergeordneten Gesetzgebung über die Wasserversorgung und den Gewässerschutz unterstehenden Personen und Sachverhalte.

Art. 3

Definitionen

¹ Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen.

² Als Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen.

³ Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie des Hydrantenlöschschutzes sind die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Anlagen wie;

- a) die Absperrschieber der Wasserversorgung;
- b) die Kontrollschächte und Sonderbauwerke der öffentlichen Abwasserentsorgung;
- c) die Hydrantenanlagen.

⁴ Private Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind:

- a) die Hausanschlussleitungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- b) die Hausinstallationen;
- c) die Kontrollschächte auf der Hausanschlussleitung der Abwasserentsorgung.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung mit einem Gebäude oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe bis zum Wasserzähler bzw. verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit den öffentlichen Leitungen der Abwasserentsorgung.

⁶ Als Hausinstallationen gelten:

- a) alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler;
- b) Hauslöschposten und Sprinkleranlagen, die vor dem Wasserzähler angebracht sind.

⁷ Private Abwasseranlagen sind Abwasseranlagen, welche Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in privaten Sanierungsgebieten gemäss Art. 6 Abs. 2 KGSchG erstellen.

II. Erschliessung

A. Allgemeines

1. Bau und Planung

Art. 4

Generelle Planung

¹ Die Gemeinde erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP) gemäss Art. 18 WVG und eine "Generelle Entwässerungsplanung" (GEP) gemäss Art. 5 GSchV und überarbeitet diese periodisch.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die inhaltlichen Anforderungen an die GEP richten sich nach Art. 5 GSchV und den entsprechenden kantonalen Vorgaben.

Art. 5

Bau und Erschliessung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde erschliesst:

- a) Bauzonen mit öffentlichen Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- sowie Hydrantenanlagen;
- b) geschlossene Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b WVG mit Anlagen der Wasserversorgung und mit Hydrantenanlagen; und
- c) öffentliche Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 6 Abs. 1 KGSchG mit Anlagen der Abwasserentsorgung.

² Mit Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können zusätzlich ausserhalb der Bauzone erschlossen werden:

- a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung; und
- b) neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³ Der Gemeinderat beschliesst Überbauungsordnungen zur Erstellung, Änderung oder Übernahme von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie des Hydrantenlöschschutzes.

⁴ Die Erschliessung von Einzelliegenschaften ausserhalb der Bauzone und in privaten Sanierungsgebieten gemäss Art. 6 Abs. 2 KGSchG erfolgt durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf deren Kosten.

Art. 6

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

² Das Verfahren richtet sich nach der Wasserversorgungsgesetzgebung.

Art. 7

Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster gemäss Art. 49 KGeolG über die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie des Löschschutzes.

² In den Kataster sind zudem die Hausanschlussleitungen, die privaten Abwasseranlagen sowie die Versickerungsanlagen aufzunehmen.

2. Bewilligungen und Kontrolle

Art. 8

Wasserversorgungsbewilligungen

¹ Im Bereich der Wasserversorgung bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde respektive im koordinierten Verfahren einer Bewilligung der Leitbehörde:

- a) der Neuanschluss von Bauten und Anlagen;
- b) die Sanierung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage;
- d) die Änderung oder die Erweiterung einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage, wenn dies zu einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen der Gebühren gemäss Art. 43 und Art. 44 (Loading Unit [LU] oder Gebäudevolumen gemäss SIA [GV]) führt;
- e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- f) vorübergehende Wasserbezüge ab Leitungsnetz oder Hydrant.

² Vorbehalten bleiben weitere nach kantonalem Recht oder Bundesrecht erforderliche Bewilligungen.

³ Für den Bereich der Abwasserentsorgung richten sich die Bewilligungspflichten nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.

Art. 9

Überbau- und Näherbaubewilligungen

¹ Die Überbauung von öffentlichen Leitungen sowie die Unterschreitung des reglementarisch (vgl. Art. 14) oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes zu öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde respektive im koordinierten Verfahren einer Bewilligung der Leitbehörde.

Art. 10

Kontrolle und Meldepflichten

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert wird.

² Zu diesem Zweck haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher der Gemeinde den Beginn und den Abschluss bewilligter Bau-, Sanierungs- und anderer Arbeiten sowie sämtliche übrigen gebührenrelevanten Tatbestände und deren Veränderungen rechtzeitig zu melden.

³ Die Gemeinde ist befugt, von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie von den Abwasserursacherinnen und Abwasserursachern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und nach Voranmeldung die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 11

Mangelhafte private Anlagen

¹ Mängel an privaten Anlagen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Unterlassen sie dies, setzt ihnen die Gemeinde eine Frist zur Behebung der Mängel an.

³ Beheben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher beheben lassen.

B. Öffentliche LeitungenArt. 12

Erstellung, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach den Generellen Planungen gemäss Art. 4, den Erschliessungsprogrammen und dem Finanzplan.

² Die Leitungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

³ Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen erfolgen durch die Gemeinde.

Art. 13

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen vergütet. Vorbehalten bleiben die enteignungsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 14

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Bauten und Anlagen haben einen Abstand von drei Metern gegenüber der Leitungssachse von bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten.

² Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall im Rahmen des massgebenden Verfahrens einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern es die Sicherheit der Leitung erfordert oder einen kleineren Abstand bewilligen sofern es die Sicherheit der Leitung zulässt. Die Unterschreitung des Abstandes gemäss Absatz 1 setzt in jedem Fall eine Bewilligung gemäss Art. 9 voraus.

Art. 15

Verlegen von Leitungen

¹ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin des belasteten Grundstücks, der oder die um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

³ Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richtet sich die Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Art. 16

Übernahme privater Leitungen

¹ Die Gemeinde kann private Leitungen übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist und die Leitungen den technischen Anforderungen genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 17

Erstellung, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die Hydrantenanlagen am öffentlichen Leitungsnetz gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts.

² Die Anlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

³ Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen erfolgen durch die Gemeinde.

Art. 18

Kostentragung

¹ Zur Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss den Art. 37 ff.

² Mehrkosten gegenüber dem zonen- oder siedlungskonformen Hydrantenlöschschutz, die durch die Mehrdimensionierung der Löschreserven, Sprinkleranlagen oder zusätzliche Hydranten entstehen, können den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 19

Erstellung

¹ In der Regel ist für jede Liegenschaft eine Hausanschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgung vorzusehen. Die Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgung richtet sich nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

² Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzige oder für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse bewilligen.

³ Jede Hausanschlussleitung zur öffentlichen Wasserversorgung ist mit einem Absperrschieber, jede Hausanschlussleitung zur Abwasserentsorgung mit einem Kontrollschacht zu versehen.

⁴ Die Gemeinde bestimmt in der Bewilligung gemäss Art. 8 die Lage und die Art der Hausanschlussleitungen sowie des Absperrschiebers und des Kontrollschachts. Sie richtet sich dabei nach den jeweils gültigen Normen und Richtlinien.

Art. 20

Kostentragung

¹ Die Kosten der Hausanschlussleitungen sowie des Absperrschiebers und des Kontrollschachts sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern bzw. den Abwasserursacherinnen und Abwasserursachern zu tragen.

² Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben, saniert oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 21

Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitungen der Wasserversorgung vor und nach dem Absperrschieber sowie die Hausanschlussleitungen der Abwasserentsorgung inklusive des Kontrollschachts, verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern bzw. den Abwasserursacherinnen und Abwasserursachern.

² Der Absperrschieber geht zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz an die Gemeinde über. Er darf – ausser in Notfällen – nur von der Gemeinde bedient werden.

³ Werden öffentliche Leitungen erstellt oder saniert, kann die Gemeinde gleichzeitig die Erstellung, den Unterhalt und/oder den Ersatz der Hausanschlussleitungen ersatzweise und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher nach deren vorgängiger Anhörung übernehmen, sofern und soweit die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund liegen.

⁴ Werden öffentliche Leitungen erstellt oder saniert, kann die Gemeinde die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher verpflichten, gleichzeitig auch die auf privatem Grund liegenden Hausanschlussleitungen zu sanieren, sofern die Hausanschlussleitungen sanierungsbedürftig sind.

Art. 22

Abtrennung der Hausanschlussleitungen

¹ Bei Aufgabe des Wasserbezuges bzw. der Abwasserentsorgung oder bei Änderung des Anschlusspunktes sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher direkt am Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung abzutrennen.

Art. 23

Ausführung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute mit ausreichenden beruflichen Qualifikationen erstellt werden.

² Als solche gelten insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie der Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher Kontrollen vornehmen, falls sich die Ersteller der Anlagen nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen ausweisen können.

E. WasserzählerArt. 24

Einbau, Eigentum und Unterhalt

¹ In jede an die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossene Baute und Anlage muss grundsätzlich ein Wasserzähler eingebaut werden.

² Der Wasserzähler wird von der Gemeinde installiert.

³ Er bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird von ihr periodisch abgelesen, unterhalten und ersetzt.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch für allfällig zusätzlich installierte Wasserzähler.

Art. 25

Manipulationsverbot; Haftung

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Sie haften für Beschädigungen am Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 26

Störungen und Überprüfung

¹ Störungen an Wasserzählern sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher können jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen.

³ Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bzw. die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher die Prüfungskosten zu tragen. Als fehlerhafte Zählerangabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Gebühren auf das Ergebnis der letzten drei Rechnungsperioden abgestellt.

F. Hausinstallationen

Art. 27

Erstellung, Kosten-
tragung und Unter-
halt

¹ Die Hausinstallationen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

² Art. 23 gilt sinngemäss.

G. Private Abwasseranlagen

Art. 28

Erstellung, Kosten-
tragung und Unter-
halt

¹ Die privaten Abwasseranlagen haben die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

² Art. 23 gilt sinngemäss.

III. Wasserversorgung

Art. 29

Grundsatz

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität gemäss den Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung ab.

² Die Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach dem Verbrauch.

³ Der Verbrauch wird in der Regel anhand des Wasserzählers festgestellt.

⁴ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger getragen werden müssen.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügerinnen und -bezüger kann die Gemeinde besondere Wasserlieferungsverträge abschliessen.

⁶ Die Gemeinde kann Wasser in andere Gemeinden liefern oder von anderen Gemeinden beziehen. In diesem Fall wird die Abgabe bzw. der Bezug ebenfalls durch Vertrag geregelt.

Art. 30

Einschränkung der
Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen;
- e) im Brandfall.

² Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 31

Vorübergehende
Wasserbezüge

¹ Für Baustellen, für landwirtschaftliche Zwecke (z.B. zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Bewässerung, etc.) sowie auch für andere Zwecke, können gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. f vorübergehende Wasserbezüge ab Leitungsnetz oder Hydrant bewilligt werden.

² Der Wasserbezug erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der die Bewilligung beantragenden Person. Diese haftet für allfällige Schäden aus unsachgemäßem oder nachlässigem Gebrauch der Anlagen.

Art. 32

Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mitsamt Verzugszins sowie die entstandenen Unkosten.

² Die Bestrafung gemäss Art. 64 oder gemäss übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 33

Löschschutz

¹ Für den Brandfall und zu Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

³ Über den Einsatz der Hydranten und der Wasserreserven in den Reservoirs entscheidet die Feuerwehr.

IV. Abwasserentsorgung

Art. 34

Grundsatz

¹ Die Gemeinde sorgt in ihrem Versorgungsgebiet für eine vorschriftsgemässe Abwasserentsorgung.

² Die Behandlung des Abwassers richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

³ Die Verrechnung des Abwassers erfolgt grundsätzlich nach dem Frischwasserverbrauch.

⁴ Der Verbrauch wird in der Regel anhand des Wasserzählers festgestellt.

⁵ Die Gemeinde kann Abwasser in andere Gemeinden oder Genossenschaften liefern oder von anderen Gemeinden oder Genossenschaften beziehen. In diesem Fall wird die Abgabe bzw. der Bezug durch Vertrag geregelt.

Art. 35

Einschränkung der
Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde kann die Abwasserentsorgung einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Abwasserentsorgungsanlagen; und
- b) bei Betriebsstörungen.

² Art. 30 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 36

Unberechtigte Abwasserentsorgung

¹ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mitsamt Verzugszins sowie die entstandenen Unkosten.

² Die Bestrafung gemäss Art. 64 oder gemäss übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

V. Finanzierung

A. Grundsätze

Art. 37

Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie den Hydrantenlöschschutz mit:

- a) einmaligen Gebühren;
- b) wiederkehrenden Gebühren;
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Art. 38

Kostendeckung

¹ Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Hydrantenlöschschutz müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Gemeinde führt sowohl für die Wasserversorgung inklusive den Hydrantenlöschschutz als auch für die Abwasserentsorgung je eine Spezialfinanzierung.

³ Die Gebühren gemäss Art. 37 sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierungen gedeckt werden.

⁴ Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

B. Gebühren

1. Einmalige Gebühren

a) Allgemeines

Art. 39

Grundsatz

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der öffentlichen Wasserversorgungs-, der Abwasserentsorgungs- sowie der Hydrantenanlagen erhebt die Gemeinde einmalige:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Löschgebühren.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der einmaligen Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens fest.

Art. 40

Solidarhaftung der Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger

¹ Neben den jeweiligen Schuldnerinnen und Schuldern der Gebühren haften auch deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch für die im Zeitpunkt des Erwerbs der entsprechenden Bauten und Anlagen noch ausstehenden einmaligen Gebühren.

Art. 41

Indexierung

¹ Die einmaligen Gebühren sind jeweils im Januar eines jeden Jahres dem Berner Baukostenindex des vorangehenden Monats November anzupassen.

Berechnungsformel: $\frac{\text{Gebührenansatz} \times \text{neuer Index}}{140,2 \text{ Punkte (Ausgangsindex 2016)}}$

Art. 42

Umbauten und Neubauten

¹ Bei Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen (Loading Units [LU], Gebäudevolumen gemäss SIA [GV]) von angeschlossenen und/oder löschgeschützten Bauten und Anlagen durch Umbauten, Erweiterungen, Renovationen etc. werden nachträgliche Anschluss- und Löschgebühren auf der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder GV) erhoben. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachgebühren anwendbaren Gebührenansätze (LU oder GV).

² Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

³ Bei Brandfall oder Abbruch und anschliessendem Wiederaufbau resp. Neubau der Bauten und Anlagen erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Wiederaufbau resp. Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

b) Wasserversorgung

Art. 43

Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bemessen. Danach entspricht

1 LU = 0,1 l pro Sekunde.

³ Die Gebührenansätze betragen:

a) bis 50 LU	Fr. 100.00 bis	Fr. 200.00 pro LU;
b) für die weiteren 100 LU	Fr. 90.00 bis	Fr. 180.00 pro LU;
c) für jede weitere LU	Fr. 80.00 bis	Fr. 160.00 pro LU.

Art. 44

Löschgebühr

¹ Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine einmalige Löschgebühr zu bezahlen, wenn sich die Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten befinden und dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die Löschgebühr wird nach dem gesamten Gebäudevolumen nach SIA (GV) berechnet.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- | | | | |
|--|----------|-----|---------------------------------|
| a) bis 1000 m ³ GV | Fr. 2.00 | bis | Fr. 4.00 pro m ³ GV; |
| b) für die weiteren 2000 m ³ GV | Fr. 1.00 | bis | Fr. 2.00 pro m ³ GV; |
| c) für jeden weiteren m ³ GV | Fr. 0.50 | bis | Fr. 1.00 pro m ³ GV. |

⁴ Vorbehalten bleibt eine verursachergerechte Überbindung von Mehrkosten gegenüber dem zonen- oder siedlungskonformen Hydrantenlöschschutz gemäss Art. 18 Abs. 2.

c) AbwasserentsorgungArt. 45

Anschlussgebühr

¹ Die Abwassererursacherinnen und Abwassererursacher haben für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bemessen. Danach entspricht

1 LU = 0,1 l pro Sekunde.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- | | | | |
|----------------------------|------------|-----|--------------------|
| a) bis 50 LU | Fr. 180.00 | bis | Fr. 360.00 pro LU; |
| b) für die weiteren 100 LU | Fr. 160.00 | bis | Fr. 320.00 pro LU; |
| c) für jede weitere LU | Fr. 140.00 | bis | Fr. 280.00 pro LU. |

⁴ Leiten Abwassererursacherinnen und Abwassererursacher Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen in die Kanalisation ein, haben sie auf der Anschlussgebühr einen Zuschlag von Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 pro LU zu bezahlen.

⁵ Leiten Abwassererursacherinnen und Abwassererursacher Regenabwasser von öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen in die Kanalisation ein, haben sie auf der Anschlussgebühr einen Zuschlag von Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 pro LU zu bezahlen.

⁶ Die Bemessung des Regenabwassers richtet sich nach der Norm SN 592000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, der SIA.

2. Wiederkehrende Gebühren

a) Allgemeines

Art. 46

Grundsatz

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten mit Einschluss der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgungs-, der Abwasserentsorgungs- sowie der Hydrantenanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende:

- a) Sockelgebühren;
- b) Verbrauchsgebühren;
- c) Zusatzgebühren für Sprinkleranlagen;
- d) Löschgebühren;
- e) Pauschalgebühren;
- f) Gebühren für die Einleitung von Reinabwasser.

² Zudem erhebt die Gemeinde einmalige oder wiederkehrende Gebühren für vorübergehende Wasserbezüge.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sowie der Gebühren für vorübergehende Wasserbezüge im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens fest.

b) Wasserversorgung

Art. 47

Sockelgebühr

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für den Wasserbezug eine jährliche Sockelgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Sockelgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen¹:

- a) bei einem Verbrauch bis 99 m³ pro Jahr (Staffel 1):
Fr. 250.- ~~Fr. 200.00~~ als Pauschale;
- b) bei einem Verbrauch von 100 m³ bis 499 m³ pro Jahr (Staffel 2):
Fr. 250.- ~~Fr. 200.00~~;
- c) bei einem Verbrauch von 500 m³ bis 999 m³ pro Jahr (Staffel 3):
Fr. 600.00 bis Fr. 2'200.00;
- d) bei einem Verbrauch von über 1000 m³ pro Jahr (Staffel 4):
Fr. 1'050.00 bis Fr. 4'450.00.

Art. 48

Verbrauchsgebühr

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für den Wasserbezug eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern bemessen.

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. Mai 2025

³ Die Gebührenansätze betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 99 m³ pro Jahr (Staffel 1):
Fr. 0.00 pro m³;
- b) bei einem Verbrauch von 100 m³ bis 499 m³ pro Jahr (Staffel 2):
Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro m³ für die 100 m³ überschreitende Wassermenge;
- c) bei einem Verbrauch von 500 m³ bis 999 m³ pro Jahr (Staffel 3):
Fr. 0.90 bis Fr. 4.50 pro m³ für die 500 m³ überschreitende Wassermenge;
- d) bei einem Verbrauch von über 1000 m³ pro Jahr (Staffel 3):
Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro m³ für die 1000 m³ überschreitende Wassermenge.

⁴ Der im Gebührentarif vom Gemeinderat festgelegte Gebührenansatz pro m³ für die Verbrauchsgebühr darf bei Ausschöpfung des Höchstbezugs in den Staffeln 2 und 3 gemeinsam mit der Sockelgebühr nach Art. 47 nicht höher sein als die Sockelgebühr der nächsthöheren Staffel (Staffel 3 oder 4).

Art. 49

Zusatzgebühr für
Sprinkleranlagen

¹ Für Sprinkleranlagen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger eine jährliche Zusatzgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Zusatzgebühr wird nach der Vorhalteleistung bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- bis 3'000 l/min Fr. 0.10 bis Fr. 1.00 pro l/min;
- über 3'000 l/min Fr. 0.20 bis Fr. 2.00 pro l/min.

Art. 50

Löschgebühr

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen, wenn sich die Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten befinden und dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die jährliche Löschgebühr wird nach dem Gebäudevolumen nach SIA (GV) berechnet.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- a) bis 1000 m³ GV Fr. 0.10 bis Fr. 0.20 pro m³ GV;
- b) für die weiteren 2000 m³ GV Fr. 0.05 bis Fr. 0.10 pro m³ GV;
- c) für jeden weiteren m³ GV Fr. 0.01 bis Fr. 0.05 pro m³ GV.

Art. 51

Pauschalgebühr

¹ Fehlen bei Wasserbezügen ausnahmsweise Wasserzähler (z.B. bei Weidebrunnen), haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger für den Wasserbezug eine jährliche Pauschalgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Pauschalgebühr setzt sich aus einer Sockelgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen, welche von der Gemeinde festgelegt werden.

³ Die Sockelgebühr wird nach der Anzahl Anschlüsse, die Verbrauchsgebühr nach der zu erwartenden Frischwassermenge bemessen.

⁴ Die Gebührenansätze betragen:

- a) für die Sockelgebühr Fr. 60.00 bis Fr. 160.00 pro Anschluss und Jahr;
- b) für die Verbrauchsgebühr Fr. 120.00 bis Fr. 240.00 pro Entnahmemarmatur und Jahr;
- c) für die Verbrauchsgebühr bei laufenden Brunnen Fr. 4'200.00 bis Fr. 9'000.00 pro LU und Jahr (1 LU = 0,1 l pro Sekunde oder 6 l pro Minute).

Art. 52

Gebühr für
vorübergehende
Wasserbezüge

¹ Für vorübergehende Wasserbezüge gemäss den Art. 8 Abs. 1 Bst. f und Art. 31 haben die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eine entsprechende Gebühr zu bezahlen.

² Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird nach dem Gebäudevolumen gemäss SIA (GV) bemessen.

³ Der Gebührenansatz liegt zwischen Fr. 0.10 und Fr. 0.50 pro m³ GV.

⁴ Im Übrigen wird die Gebühr für den vorübergehenden Wasserbezug nach der entnommenen Wassermenge bemessen.

⁵ Die Gebührenansätze richten sich:

- a) für die Sockelgebühr nach Art. 47 Abs. 3;
- b) für die Verbrauchsgebühr nach Art. 48 Abs. 3.

c) AbwasserentsorgungArt. 53

Sockelgebühr

¹ Die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher haben für die Abwasserentsorgung eine jährliche Sockelgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Sockelgebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmetern bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- a) bei einem Verbrauch von 1 m³ bis 99 m³ pro Jahr (Staffel 1):
Fr. 300.00 als Pauschale;
- b) bei einem Verbrauch von 100 m³ bis 499 m³ pro Jahr (Staffel 2):
Fr. 300.00;
- c) bei einem Verbrauch von 500 m³ bis 999 m³ pro Jahr (Staffel 3):
Fr. 700.00 bis Fr. 2'300.00;
- d) bei einem Verbrauch von über 1000 m³ pro Jahr (Staffel 4):
Fr. 1'150.00 bis Fr. 4'550.00.

Art. 54

Verbrauchsgebühr

¹ Die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher haben für die Abwasserentsorgung eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmetern bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 99m³ pro Jahr (Staffel 1)
- b) bei einem Verbrauch von 100 m³ bis 499 m³ pro Jahr (Staffel 2):
Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro m³ für die 100 m³ überschreitende Wassermenge;
- c) bei einem Verbrauch von 500 m³ bis 999 m³ pro Jahr (Staffel 3):
Fr. 0.90 bis Fr. 4.50 pro m³ für die 500 m³ überschreitende Wassermenge;
- d) bei einem Verbrauch von über 1000 m³ pro Jahr (Staffel 4):
Fr. 0.80 bis Fr. 4.20 pro m³ für die 2000 m³ überschreitende Wassermenge.

⁴ Der im Gebührentarif vom Gemeinderat festgelegte Gebührenansatz pro m³ für die Verbrauchsgebühr darf bei Ausschöpfung des Höchstbezugs in den Staffeln 2 und 3 gemeinsam mit der Sockelgebühr nach Art. 47 nicht höher sein als die Sockelgebühr der nächsthöheren Staffel (Staffel 3 oder 4).

⁵ Lassen die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, privaten Zufahrten und Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen versickern oder leiten sie dieses in eine private Sauberwasserleitung ein, wird die jährliche, aus Sockel- und Verbrauchsgebühr gemäss Art. 53 und 54 Abs. 1–4 resultierende Gebühr um bis zu 20% reduziert. Angerechnet werden nur Flächen, welche zu 100% versickert oder in eine private Sauberwasserleitung geführt werden.

⁶ Sofern bei Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebauten die Abwassermenge um mindestens 25% geringer ist, als die bezogene Frischwassermenge (z.B. Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer, etc.) und die Differenz nicht mit einem oder mehreren zusätzlichen Wasserzählern (Nebenzähler) bestimmt werden kann, kann die jährliche, aus Sockel- und Verbrauchsgebühr gemäss Art. 53 und 54 Abs. 1–4 resultierende Gebühr entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen auf schriftliches Gesuch hin herabgesetzt werden.

⁷ Bei Liegenschaften, bei denen der Frischwasserbezug für die Wohnungen nicht getrennt erfassbar ist, wird ein Frischwasserverbrauch pro Raum und Jahr festgesetzt.

⁸ Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird ein angemessener Zuschlag erhoben.

Art. 55

Pauschalgebühr

¹ Fehlen bei Wasserbezügen ausnahmsweise Wasserzähler (z.B. Regenwassernutzung oder bei eigenem Grund- und Quellwasser), haben die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher für die Abwasserentsorgung eine jährliche Pauschalgebühr zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Reinabwasser handelt; in diesem Fall kommt Art. 56 zur Anwendung.

² Die jährliche Pauschalgebühr setzt sich aus einer Sockelgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen, welche von der Gemeinde festgelegt werden.

³ Die Sockelgebühr und die Verbrauchsgebühr werden nach der zu erwartenden Frischwassermenge berechnet.

⁴ Die Gebührenansätze richten sich:

- a) für die Sockelgebühr nach Art. 53 Abs. 3;
- b) für die Verbrauchsgebühr nach Art. 54 Abs. 3.

Art. 56

Gebühr für die Einleitung von Reinabwasser

¹ Leiten Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b KGV) in die Kanalisation ein, haben sie eine jährliche Gebühr für die Einleitung des Reinabwassers zu bezahlen.

² Die jährliche Gebühr für die Einleitung des Reinabwassers wird pro LU erhoben.

³ Die Gebührenansätze betragen Fr. 3'000.00 bis Fr. 9'000.00 pro LU und Jahr (1 LU = 0,1 l pro Sekunde oder 6 l pro Minute).

3. Übrige Gebühren

Art. 57

Verwaltungs- und Kontrollgebühren

¹ Die Gemeinde erhebt ferner Verwaltungs- und Kontrollgebühren im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, Tätigkeiten und Kontrollen.

² Der Gemeinderat legt die verschiedenen Gebühren und deren Höhe im Gebührentarif oder einem Gebührenreglement fest.

³ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrollen der Gemeinde erschwert oder den Aufwand der Gemeinde vergrössert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

4. Erhebung der Gebühren

Art. 58

Gebührenpflicht und Fälligkeit

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden geschuldet und fällig:

- a) im Zeitpunkt des Einbaus des Wasserzählers;
- b) bei Umbauten und Neubauten gemäss Art. 42 mit der Bauvollendung der Bauten und Anlagen.

² Die einmaligen Löschgebühren werden geschuldet und fällig:

- a) mit der Erstellung der Löschanlagen; oder
- b) wenn die löschgeschützten Bauten oder Anlagen später erstellt werden sowie bei Umbauten und Neubauten gemäss Art. 42, mit der Bauvollendung.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden ab folgendem Zeitpunkt geschuldet:

- a) Sockelgebühren: mit dem Einbau des Wasserzählers;
- b) Verbrauchsgebühren: mit effektivem Wasserbezug;
- c) Zusatzgebühren für Sprinkleranlagen: mit der Erstellung des Wasseranschlusses oder der Erstellung der Sprinkleranlagen;
- d) Löschgebühren: mit der Erstellung der Löschanlagen oder, wenn die löschgeschützten Bauten oder Anlagen später erstellt werden, mit der Bauvollendung der Bauten und Anlagen;
- e) Pauschalgebühren: für die Sockelgebühren mit der Erstellung des Wasseranschlusses oder des Abwasseranschlusses an die öffentliche Leitung, für die Verbrauchsgebühr mit effektivem Wasserbezug;
- f) Gebühren für die Einleitung von Reinabwasser: mit der Erstellung des Wasseranschlusses oder des Abwasseranschlusses an die öffentliche Leitung.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden mit der auf die jährlich stattfindende Zählerablesung bzw. mit der auf die Gebührenbemessung folgende Rechnungsstellung fällig.

⁵ Die Gebühren für vorübergehende Wasserbezüge werden mit effektivem Wasserbezug geschuldet und fällig.

⁶ Die übrigen Gebühren werden mit der Vornahme der sie begründenden Handlung geschuldet und fällig.

Art. 59

Akontozahlungen

¹ Die Gemeinde kann angemessene Akontozahlungen einfordern.

² Bei den wiederkehrenden Gebühren stützen sich die Akontozahlungen auf die Gebührenhöhe bzw. den Wasserverbrauch des Vorjahres.

Art. 60

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) ein.

² Nach Ablauf der durch die Gemeinde gesetzten Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 61

Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren innert zehn, die wiederkehrenden Gebühren innert fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar.

³ Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, etc.) unterbrochen.

Art. 62

Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde verfügt für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren über ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Bst. d des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1).

VI. Haftung

Art. 63

Haftung

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, die Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydrantenanlagen geschützt sind, haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie der Gemeinde bzw. der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie den Anlagen des Hydrantenlöschschutzes durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen.

² Sie haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie des Hydrantenlöschschutzes benützen.

³ Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

VII. Strafbestimmungen

Art. 64

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom zuständigen Organ gemäss Art. 66 mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

VIII. Vollzug und Rechtspflege

Art. 65

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie den Hydrantenlöschschutz aus.

Art. 66

Vollzug

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und der ihm zugrunde liegenden übergeordneten Gesetzgebung ist, soweit nichts anderes festgelegt ist, das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

² Es weist der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung die zu erfüllenden Aufgaben zu und kann, sofern nötig, für bestimmte Aufgaben die kantonale Fachstelle oder besondere Fachleute beiziehen.

Art. 67

Brunnenmeisterin
bzw. Brunnenmeister

¹ Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie des Hydrantenlöschschutzes wird eine fachkundige Brunnenmeisterin bzw. ein fachkundiger Brunnenmeister oder eine Wasserwartin bzw. ein Wasserwart eingesetzt.

Art. 68

Verordnung und Tarif

¹ Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit dem zuständigen Organ die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und einem Gebührentarif.

Art. 69

Verfahren und
Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Behörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen, innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen wird über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 entschieden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 70

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Wasserversorgungsreglement der damaligen Gemeinde Wahlern vom 9. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007, sowie das Abwasserreglement der damaligen Gemeinde Wahlern vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, aufgehoben.

Art. 71

Beschlussfassung
und Inkrafttreten

¹ Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements, sobald die Ausführungsvorschriften gemäss Art. 68 vorliegen.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, Art. 54 Abs. 5, über die Reduktion der Sockel- und Verbrauchsgebühr im Zusammenhang mit der Versickerung oder der Einleitung des nicht verschmutzten Regenabwassers in eine private Sauberwasserleitung, auf einen späteren Zeitpunkt als das Reglement gemäss Absatz 2 hiavor, in Kraft zu setzen.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 72

Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn sich der die Gebührenpflicht auslösende Sachverhalt gemäss Art. 58, Abs. 1 und 2 nach dem Inkrafttreten dieses Reglements einstellt.

² Im umgekehrten Fall richten sich Gebührenpflicht und Gebührenhöhe der einmaligen Gebühren nach dem früheren Wasserversorgungsreglement der damaligen Gemeinde Wahlern vom 9. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 sowie dem früheren Abwasserreglement der damaligen Gemeinde Wahlern vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn die Bemessungsperiode ganzjährig in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Reglements fällt.

⁴ Fällt die Bemessungsperiode – ganz oder teilweise – in die Geltungsdauer der früheren Reglemente gemäss Abs. 2 hiavor, werden die wiederkehrenden Gebühren nach den früheren Reglementen erhoben und bemessen.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. März 2019.

Schwarzenburg, 14. März 2019

Gemeinderat Schwarzenburg



Martin Haller
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement (AWAR) an seiner Sitzung vom 11. März 2019 beschlossen. Das Inkrafttreten, vorbehaltlich des Referendums oder einer Beschwerde wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 16. und 23. Mai 2019.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ergriffen. So tritt das Reglement per 1. Juli 2019 in Kraft.

Schwarzenburg, 19. Juli 2019

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung des Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglements (AWAR)

Der Gemeinderat Schwarzenburg hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 folgende Änderung des Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglements beschlossen:

- Artikel 47, Absatz 3, Buchstaben a) und b)

Die Änderung tritt auf 1. Juli 2025 in Kraft.

Gemeinderat Schwarzenburg



Urs Rohrbach
Präsident

Roman Gimmel
Sekretär

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Gegenstand und Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Definition	2
II.	Erschliessung	3
A.	Allgemeines	3
1.	Bau und Planung	3
Art. 4	Generelle Planung	3
Art. 5	Bau und Erschliessung durch die Gemeinde	3
Art. 6	Schutzzonen	4
Art. 7	Kataster	4
2.	Bewilligungen und Kontrolle	4
Art. 8	Wasserversorgungsbewilligungen	4
Art. 9	Überbau- und Näherbaubewilligungen	5
Art. 10	Kontrolle und Meldepflichten	5
Art. 11	Mangelhafte private Anlagen	5
B.	Öffentliche Leitungen	5
Art. 12	Erstellung, Eigentum und Unterhalt	5
Art. 13	Durchleitungsrechte	5
Art. 14	Schutz der öffentlichen Leitungen	6
Art. 15	Verlegung von Leitungen	6
Art. 16	Übernahme privater Leitungen	6
C.	Hydrantenanlagen und Löschschutz	6
Art. 17	Erstellung, Eigentum und Unterhalt	6
Art. 18	Kostentragung	6
D.	Hausanschlussleitungen	7
Art. 19	Erstellung	7
Art. 20	Kostentragung	7
Art. 21	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	7
Art. 22	Abtrennung der Hausanschlussleitungen	7
Art. 23	Ausführung	8
E.	Wasserzähler	8
Art. 24	Einbau, Eigentum und Unterhalt	8
Art. 25	Manipulationsverbot; Haftung	8
Art. 26	Störungen und Überprüfung	8
F.	Hausinstallationen	9
Art. 27	Erstellung, Kostentragung und Unterhalt	9
G.	Private Abwasseranlagen	9
Art. 28	Erstellung, Kostentragung und Unterhalt	9
III.	Wasserversorgung	9
Art. 29	Grundsatz	9
Art. 30	Einschränkung der Wasserversorgung	9
Art. 31	Vorübergehende Wasserbezüge	10
Art. 32	Unberechtigter Wasserbezug	10
Art. 33	Löschschutz	10

IV.	Abwasserentsorgung	10
Art. 34	Grundsatz	10
Art. 35	Einschränkung der Abwasserentsorgung	10
Art. 36	Unberechtigte Abwasserentsorgung	11
V.	Finanzierung	11
A.	Grundsätze	11
Art. 37	Finanzierung	11
Art. 38	Kostendeckung	11
B.	Gebühren	11
1.	Einmalige Gebühren	11
a)	Allgemeines	11
Art. 39	Grundsatz	11
Art. 40	Solidarhaftung der Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger	12
Art. 41	Indexierung	12
Art. 42	Umbauten und Neubauten ¹²	
b)	Wasserversorgung	12
Art. 43	Anschlussgebühr	12
Art. 44	Löschgebühr	13
c)	Abwasserentsorgung	13
Art. 45	Anschlussgebühr	13
2.	Wiederkehrende Gebühren	14
a)	Allgemeines	14
Art. 46	Grundsatz	14
b)	Wasserversorgung	14
Art. 47	Sockelgebühr	14
Art. 48	Verbrauchsgebühr	14
Art. 49	Zusatzgebühr für Sprinkleranlagen	15
Art. 50	Löschgebühr	15
Art. 51	Pauschalgebühr	15
Art. 52	Gebühr für vorübergehende Wasserbezüge	16
c)	Abwasserentsorgung	16
Art. 53	Sockelgebühr	16
Art. 54	Verbrauchsgebühr	16
Art. 55	Pauschalgebühr	17
Art. 56	Gebühr für die Einleitung von Reinabwasser	17
3.	Übrige Gebühren	17
Art. 57	Verwaltungs- und Kontrollgebühren	17
4.	Erhebung der Gebühren	18
Art. 58	Gebührenpflicht und Fälligkeit	18
Art. 59	Akontozahlungen	18
Art. 60	Einforderung der Gebühren	18
Art. 61	Verjährung	19
Art. 62	Grundpfandrecht der Gemeinde	19
VI.	Haftung	19
Art. 63	Haftung	19
VII.	Strafbestimmungen	19
Art. 64	Widerhandlungen	19

VIII.	Vollzug und Rechtspflege	20
Art. 65	Aufsicht	20
Art. 66	Vollzug	20
Art. 67	Brunnenmeisterin bzw. Brunnenmeister	20
Art. 68	Verordnung und Tarif	20
Art. 69	Verfahren und Rechtsschutz	20
IX.	Schlussbestimmungen	20
Art. 70	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 71	Beschlussfassung und Inkrafttreten	20
X.	Übergangsbestimmungen	21
Art. 72	Gebühren	21

Abkürzungsverzeichnis**Benennung des Reglementariums**

AWAR	Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement
VAWAR	Verordnung zum AWAR
TAWAR	Tarifliste zum AWAR

Abkürzungen im Reglementarium

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
GV	Gebäudevolumen gemäss SIA
GVB	Gebäudeversicherung Kanton Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGeolG	Kataster über die öffentlichen Anlagen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung sowie des Löschschutzes
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGv	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Unit (Belastungswert) nach den Richtlinien des SVGW *
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

*Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer.